

Kurztitel

Hypothekarische Belastung von bundeseigenen Liegenschaften wegen Aufnahme von Wohnhaus-Wiederaufbaudarlehen zwecks Wiederaufbaues von kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Wohnhäusern

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 152/1964

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

18.07.1964

Index

31/02 Verfügungen über Bundesvermögen

Text

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2026

Gesetzesnummer

20010331

Dokumentnummer

NOR40208426